

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1853.

#### N<sup>o</sup>. 65) Verordnung, die Erweiterung des Paßartenrayons betreffend; vom 8ten September 1853.

Nachdem die Regierung des Großherzogthums Oldenburg der Uebereinkunft beigetreten ist, welche besage der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 30sten December 1850, 30sten April und 29sten September 1851, sowie vom 26sten Januar, 17ten Mai und 24sten December 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 1 fg., 99 und 355, und von 1852, Seite 10, 84 und 337) wegen Legitimation der Reisenden durch Paßkarten zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen besteht, so wird solches und das demnach die in der erstgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen jener Uebereinkunft in allen Punkten nunmehr auch auf das Großherzogthum Oldenburg Anwendung zu leiden haben, und insonderheit die von den dortigen zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten bei Reisen im Königreiche Sachsen als genügende Legitimation angesehen werden sollen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 8ten September 1853.

Ministerium des Innern.  
K<sup>önig</sup>l. v. Beust.

Jäppelt.

#### N<sup>o</sup>. 66) Verordnung, die Bekanntmachung der mit der Herzoglich Sachsen-Weiningschen Regierung wegen der in Straßsachen erwachsenden Kosten getroffenen Uebereinkunft betreffend; vom 19ten September 1853.

Mit der Herzoglich Sachsen-Weiningschen Regierung ist nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 30sten August dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende